

Satzung Bündnis 90/Die Grünen OV Warendorf

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Warendorf ist Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Warendorf.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Warendorf. Er hat seinen Sitz in Warendorf.
- (3) Der Ortsverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Warendorf. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV Warendorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei, konkurrierenden Wählervereinigung oder Interessengemeinschaft angehört und sich zu den Grundsätzen und Programmen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in faschistischen oder neofaschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Warendorf unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Ortsvorstand dies schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsvorstand schriftlich zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (4) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als drei Monate keinen Mitgliedsbeitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. Die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.

2. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Ortsverband.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Ortsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzungen, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand, die RechnungsprüferInnen und die BewerberInnen für die Kommunalwahl.

§ 6 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, darunter mindestens eine Frau, der/dem KassiererIn und bis zu 10 BeisitzerInnen. Der geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus den SprecherInnen und der/dem KassiererIn.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Ortsverband gem. § 26 Absatz 2 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss ordentlicher Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung sein, zu der mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.
- (2) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich.

§ 8 Mindestparität

- (1) Alle auf Ortsverbandsebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung. Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungen des Kreisverbandes Warendorf, des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleiches gilt für spätere Änderungen dieser Satzung.